

Leitfaden zur Anmeldung der Masterarbeit im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (MPO 2013)

Abschlussmodul

Die Masterarbeit (30 CP) ist Bestandteil des Abschlussmoduls. Die Masterarbeit kann durch ein begleitendes Seminar ergänzt werden (gem. § 6 Abs. 1 der fachspezifischen Masterprüfungsordnung vom 17.04.2013 in seiner aktuellsten Fassung). Das begleitende Seminar wird nicht benotet. Die Teilnahme an einem begleitenden Seminar wird über den Erstprüfer der Masterarbeit ermöglicht. Die Anmeldung zum Abschlussmodul erfolgt mit der Anmeldung der Masterarbeit.

Anmeldevoraussetzungen

Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Zusätzlich muss in den Schwerpunkten der Speziellen Betriebswirtschaftslehre „Finanzwirtschaft“ und der Speziellen Volkswirtschaftslehre „Innovationsökonomik“ die Modulprüfung im Wahlmodul „Ökonometrie“ bestanden sein.

Anmeldung

Zur Anmeldung der Masterarbeit bzw. zum Abschlussmodul reichen Sie das Formular „Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit“ beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) ein.

Das Formular finden Sie unter <http://www.uni-bremen.de/zentrales-pruefungsamt-zpa/formulare.html>.

Thema der Masterarbeit

Die Themenvergabe zur Masterarbeit erfolgt direkt über die einzelnen Lehrstühle des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft. Das Thema sollte sich an den gewählten Schwerpunkten orientieren. Die Studierenden müssen sich mit den möglichen Prüfern in Verbindung setzen. Das Thema der Masterarbeit muss im Antrag in deutscher und englischer Sprache angegeben werden. Der englischsprachige Titel ist mit dem ersten Prüfer abzustimmen.

Prüfer/-in

Es sind zwei Prüfer/-innen bei der Anmeldung zu benennen. Der/die erste Prüfer/-in (=Themensteller) betreut die Arbeit und bietet ggf. ein begleitendes Seminar an. Der/die zweite Prüfer/-in wird ebenfalls vom Studierenden vorgeschlagen. Hierzu kann der/die erste Prüfer/-in einen Vorschlag abgeben.

Der/die Erstprüfer/-in sollte Professor/-in, Privatdozent/-in (PD), promovierte/r Mitarbeiter/-in des Fachbereichs 7 oder Lektor/-in sein. Mindestens ein/e Prüfer/-in, in der Regel der/die erste, muss Mitglied des Fachbereichs 7 der Universität Bremen sein. Aus fachlichem Grund kann ein/e Prüfer/-in aus einem anderen Fachbereich der Universität Bremen oder einer anderen Universität / Hochschule benannt werden.

Prüfung des Antrages

Im ZPA wird der Antrag formal überprüft. Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit.

Zulassung

Nach Genehmigung erhalten Sie den Zulassungsbescheid auf dem Postweg. In der Zulassung werden die beiden Prüfer/-innen, das Thema der Masterarbeit und das Abgabedatum genannt.

Bearbeitungszeit und Abgabe

Die Bearbeitungszeit beträgt fünfzehn Wochen (§ 6 Abs. 3). Sie beginnt, wenn die Bearbeitung des Zulassungsantrags im Prüfungsamt abgeschlossen ist. Das genaue Abgabedatum ist dem Zulassungsbescheid zu entnehmen. Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Bitte vergessen Sie nicht, die urheberrechtliche Erklärung und die Erklärung zur Veröffentlichung von Abschlussarbeiten (Seite 3 des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit) mit einzubinden.

Bei der postalischen Zusendung an die Prüfstelle gilt das Datum des Eingangs im Prüfungsamt (§10 Abs. 10 AT-MPO 2010). Die Masterarbeit kann auch persönlich in der ZPA-Serviceestelle abgegeben werden. Masterarbeit wird nach Zugang umgehend vom ZPA an die Prüfer mit der Bitte um Erstellung der Bewertung versandt.

Verlängerung der Bearbeitungszeit/Krankheit

Eine einmalige Verlängerung um bis zu vier Wochen ist auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich (§ 6 Abs. 3 Satz 2). Der/die erste Prüfer/-in sollte auf dem Antrag sein Einverständnis zur Verlängerung geben. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist beim ZPA einzureichen.

Sollten Sie während der Bearbeitungszeit erkranken, wird Ihnen die Zeit der Krankheit gutgeschrieben. Dazu reichen Sie bitte das Formular „Krankmeldung - Verlängerung der Bearbeitungszeit der BA-/MA-Arbeit aufgrund von Krankheit“ sowie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU, gelber Schein) Ihres behandelnden Arztes vor Ablauf der Abgabefrist ein. Über die Verlängerung erhalten Sie per Post einen Brief aus dem das neue Abgabedatum hervorgeht.

Umfang/Gestaltung der Masterarbeit

Die Masterarbeit soll regelhaft als Einzelarbeit erstellt werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag (§6 Abs. 4). Die Prüfungsordnung schreibt keine Richtlinien zur Formatierung/Gestaltung der Masterarbeit vor. Einzelheiten zum Layout und dem Umfang der Arbeit sind mit dem/der Prüfer/-in bzw. Betreuer/-in zu besprechen.

Bewertung

Die Bewertung soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit vorliegen. Bei einer hohen Anzahl von Masterarbeiten kann der Prüfungsausschuss dem/der Prüfer/-in eine angemessene längere Frist gewähren (§ 10 Abs. 12 AT-MPO). Die Noten können Sie bei PABO unter Ihren Studierendendaten einsehen.

Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis und die Urkunde (deutsch und englisch) werden erstellt, wenn alle Prüfungsergebnisse vom Masterstudium vorliegen. Dies ist meistens nach Vorliegen der Bewertungen zur Masterarbeit der Fall.

Nach erfolgreichem Abschluss des Abschlussmoduls informiert Sie das ZPA nicht über ggf. noch offene oder nicht angemeldete Prüfungsleistungen. Dies liegt in Ihrer Verantwortung.

Nach Unterzeichnung (Zeugnis durch Prüfungsausschussvorsitzenden; Urkunde durch Dekan) werden Ihnen die Dokumente per Post zugesandt.

Gleichzeitig mit der Erstellung der Dokumente erhalten Sie und das Sekretariat für Studierende (SfS) eine Mitteilung über den erfolgreichen Abschluss per Post. Das Datum auf Zeugnis und Urkunde ist das Datum der letzten Prüfungsleistung.

Semester/Immatrikulation

Bei der Anmeldung zur Masterarbeit müssen Sie im Studiengang immatrikuliert sein. Bei der Abgabe der Masterarbeit und für die Zeit zur Bewertung ist eine Immatrikulation nicht erforderlich, sofern sie keine weiteren Prüfungsleistungen mehr ablegen müssen.

Hinweis: Sollten Sie die Masterarbeit nicht bestehen, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Für diesen erneuten Antrag auf Zulassung müssen Sie immatrikuliert sein.